

S A T Z U N G

der Stadt Wiehl  
über die Verleihung eines Umweltschutzpreises

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 25.04.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Zielsetzung**

Die Stadt Wiehl verfolgt mit der Verleihung des Umweltschutzpreises das Ziel, Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes auszuzeichnen, die zum Nutzen der Wiehler Bürger zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen in der Stadt Wiehl beitragen. Insbesondere sollen die Bürger angeregt werden, den örtlichen Umweltproblemen größere Beachtung zu schenken und ermutigt werden, sich an der Bewältigung aktueller Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

§ 2

**Auszeichnungswürdige Leistungen**

Auszeichnungswürdig sind Ideen, Initiativen und Leistungen, die sich auf den Wohnungs-, Arbeits- und Freizeitbereich innerhalb des Gebietes der Stadt Wiehl beziehen und zu sichtbaren Umweltverbesserungen in der Stadt Wiehl geführt haben oder noch führen werden; insbesondere in den Bereichen

- der Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
- des Landschafts- und Naturschutzes
- des Gewässerschutzes
- des Bodenschutzes
- des Lärmschutzes
- der Luftreinhaltung
- der Umweltplanung

§ 3

**Wettbewerb**

Der Preisträger wird in einem Wettbewerb ermittelt. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 4

**Teilnahmebedingungen**

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Wiehl, soweit sie sich nicht berufsmäßig oder in Ausübung eines Ehrenamtes mit Fragen des Umweltschutzes befassen oder zu befassen haben.
- 4.2 Teilnahmeberechtigt sind weiterhin juristische Personen und nichtrechtsfähige Personengruppen. Bei den juristischen Personen muß sich der Sitz der Gesellschaft oder des Vereins oder eine Betriebsstätte in der Stadt Wiehl befinden, bei den nichtrechtsfähigen Personengruppen muß die Mehrheit der Mitglieder und der bevollmächtigte Vertreter, falls dieser minderjährig ist, auch sein gesetzlicher Vertreter, die Voraussetzung nach § 4.1 erfüllen.
- 4.3 Für die Teilnahme an dem Wettbewerb stellt die Stadt Wiehl auf Anforderung Teilnahmebögen zur Verfügung. Diese sind ausgefüllt unter Beifügung der Arbeitsunterlagen, wie schriftliche Ausarbeitungen, Fotos, Karten, Pläne, Sonderdrucke, Presseudrucke, Flugblätter etc. unter dem Kennwort "Umweltschutzpreis" beim Stadtdirektor einzureichen. Der gemäß § 5 bekanntgegebene Termin ist einzuhalten. Der Antrag auf Prämierung einer Leistung im Sinne von § 2 kann auch von einem Dritten gestellt werden.
- 4.4 Die Wettbewerbsteilnehmer gestatten der Stadt Wiehl die Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen. Die Stadt Wiehl ist berechtigt, ggf. vor Ort Fotografien aufzunehmen. Hierzu ist ihren Bevollmächtigten, soweit erforderlich, der Zugang zu dem Wettbewerbsprojekt zu gestatten.
- 4.5 Die eingereichten Unterlagen der Wettbewerbsarbeiten gehen in das Eigentum der Stadt Wiehl über. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer bleiben jedoch unberührt.

§ 5

**Termine**

Beginn und Abschluß des Wettbewerbes werden öffentlich bekannt gemacht. Der Wettbewerb wird in der Regel alle 2 Jahre durchgeführt.

§ 6

**Umweltschutzpreis**

Der oder die Gewinner des Umweltschutzpreises werden durch eine Urkunde, verbunden mit einem jeweils festzusetzenden Geld- oder Sachpreis, ausgezeichnet.

§ 7

**Zuständigkeit**

- 7.1 Zuständig für die Bestimmung und Vergabe des Umweltschutzpreises ist der Rat der Stadt Wiehl.
- 7.2 Der Ausschuß für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten setzt eine Jury ein, die dem Rat der Stadt Wiehl vorschlägt, für welche Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes der Umweltschutzpreis verliehen werden soll. Die Jury trifft diese Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Bedarf kann ein Sachverständiger zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 8

**Bekanntgabe und Preisverleihung**

- 8.1 Die Preisträger werden durch die Stadt Wiehl schriftlich benachrichtigt. Darüber hinaus werden sie durch Pressemitteilungen bekanntgemacht.
- 8.2 Die Preisverleihung erfolgt zum Jahresende im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister.

§ 9

**Veröffentlichung**

Die durch eine Preisverleihung besonders anerkannten Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes können in einer Dokumentation veröffentlicht werden, um so als nachahmenswerte Beispiele bürgerschaftlichen Umweltschutzes zu dienen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verleihung eines Umweltschutzpreises in der Stadt Wiehl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 28.04.1989

  
Bergerhoff

Bürgermeister